



25. Januar 2012 rev.

Parkplatzberechnungen

Ständige Praxis gemäss Art. 34, Abs., lit. a und b PBR

Wohnungen

Wohnungen Art. 34, Abs., lit. a PBR	1.5 PP / Wohnung
Ausnahme, 1-2 Zimmer Alterswohnungen	1 PP / Wohnung
Besucher zu Wohnungen	zusätzlich 15% des Normbedarfes

Geschäftsbauten

Es werden die Nettogeschossflächen berechnet

Büro	1 PP / 50 m ²
Ladenflächen (normale Grössen)	1 PP / 50 m ²
(Ladenflächen gem. VSS)	(1 PP / 30 m ²)
Übrige Kleingewerbliche Flächen	1 PP / 50 m ²
Industrie	1 PP / 100 m ²
Lagerflächen	1 PP / 150 m ²

Restaurante

Restaurant	1 PP / 4 Sitzplätze
Gartenwirtschaften	1 PP / 10 Sitzplätze
Säle	1 PP / 20 Sitzplätze
(Hotelzimmer VSS ländlich)	(1 PP / 2 Betten)
(Hotelzimmer VSS städtisch)	(1 PP / 4 Betten)
Hotelzimmer Praxis Lachen	1 PP / 4 Betten

Bezüglich der Abgeltung von Parkplätzen und der Anrechnung von hintereinander angeordneten Parkplätzen (Doppelparkplätze) hat der Gemeinderat eine Praxisänderung beschlossen. Künftig werden Abgeltungen von Parkplätzen grundsätzlich nur noch in der Kernzone K1 bewilligt und dies nur wenn die Bedingungen gemäss Art. 34 Abs. 3 des Planungs- und Baureglements erfüllt sind. Hintereinander angeordnete Parkfelder werden künftig ebenfalls nur noch in der Kernzone K1 und zu maximal 20 % der benötigten Parkplätze angerechnet. Bei hintereinander angelegten Parkplätzen ist die Benützbarkeit eingeschränkt. Dies rechtfertigt die nur teilweise Anrechnung dieser Parkfelder.